

AKTUELL... BRANDAKTUELL... BRANDAKTUELL...

d) Für Versicherte, die als Härtefall nach § 43 Abs. 3 SGB XI anerkannt sind: (neu) 40 % der nach §§ 82 Abs. 1 Nr. 1, 84, 85 SGB XI vereinbarten Pflegevergütung (1.995,-€ zahlt die Pflegeversicherung dem Versicherten)

Eine sofortige Modifikation noch laufender Verträge nach § 132a Abs. 2 SGB V ist für die GKVn ausgeschlossen, da dieses Vorgehen gegen die Grundsystematik und Wirkungsweise prospektiver Preisverhandlungen verstoßen würde.

Wer hat Anspruch?

Anspruch für Versicherte nach § 37 Abs. 2 Satz 2 / SGB V, besteht in Spezialeinrichtungen der Phase F, wenn,

a) ärztlicherseits folgende neurologischen Schädigungen festgestellt sind:

- cerebrale Gefäßkrankheiten (v.a. Schlaganfall)
- Schädigungen durch akuten Sauerstoffmangel (hypoxische Hirnschädigungen, z.B. nach Herz-Kreislauf-Stillstand)
- Traumatische Ereignisse (Unfallfolgen)
- Entzündliche Prozesse (z.B. Enzephalitis oder Polyradikulitis)
- Tumorerkrankungen des zentralen Nervensystems (ZNS), und

b) Eine ärztliche Verordnung über medizinische Behandlungspflege (ohne Benennung des im Einzelnen erforderlichen Behandlungspflegerischen Aufwandes) vorliegt.

Wir sagen danke

Unser Bundesverband, mit allen Betroffenen und seinen Angehörigen, bedankt sich bei allen Mitwirkenden, die diesen weiteren gerechten Schritt bei der Umsetzung des politischen

Willens unseres Bundestages mitgeholfen haben. Wir hoffen und wünschen, dass dieses positive Beispiel auch auf die anderen Bundesländer in Deutschland bald angewandt wird, um wenigstens den größten Teil der Betroffenen vor dem Absturz in die Sozialhilfe zu bewahren.

Neben der mitwirkenden Politik und den vorausschauenden gesetzlichen Krankenkassen gilt unser Dank besonders den engagierten Einrichtungen der Phase F in Niedersachsen und deren Vorsitzenden in der Landesarbeitsgemeinschaft Dirk Wortelen und seinem Vorgänger Rainer Wolf.

FAZIT:

Diese Vereinbarung bedeutet, dass unsere betroffenen Patienten im Wachkoma in einer Fachpflegeeinrichtung (Phase F) neben dem Geld der Pflegekasse von den gesetzlichen Krankenkassen monatlich ca. 1.800,- bis 1.900,- € bekommen.